Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 33 (1885)

Artikel: Vierzehnter Jahresbericht und Rechnung des Directoriums der Schweizerischen Centralbahn über das Unternehmen der Aargauischen Südbahn für das Jahr 1885

Autor: Vischer, J.J.

Kapitel: 1: Allgemeines

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-730423

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An das

Tit. Verwaltungs-Comite der Gemeinschaftsbahnen.

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen den vierzehnten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung über die Unternehmung der Aargauischen Südbahn pro 1885 vorzulegen.

I.

Allgemeines.

Für die Verrechnung der Bauausgaben, welche sich vom 1. Januar 1885 an ergeben, wurde ein Regulativ aufgestellt, welches sowohl für die Aargauische Südbahn, als für die Bötzbergbahn Gültigkeit hat. Die hauptsächlichste Bestimmung desselben geht dahin, daß alle Ausgaben für Grunderwerb, Neubauten, Ergänzungsarbeiten oder Inventarvermehrung, welche nach Art. 3 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1883 über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften den Activen der Bilanz beigefügt werden dürfen und welche den Betrag von Fr. 200 übersteigen, den bezüglichen Baurechnungen zu belasten sind, während die genannten Ausgaben, wenn sie für ein einzelnes Object Fr. 200 nicht übersteigen, auf gemeinschaftliche Betriebsrechnung gebracht werden sollen.